



PLAYMOBIL-FUNPARK PARKHAUS- und PARKPLATZ-ORDNUNG

1. Vertragsinhalt

- 1.1 Die Betreiberin des Playmobil-FunParks, geobra Brandstätter Stiftung & Co. KG, Brandstätterstraße 2-10, 90513 Zirndorf – nachfolgend PLAYMOBIL – stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Für die Benutzung des Parkhauses/Parkplatzes (im Folgenden: „Parkeinrichtung“) gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend und vorbehaltlich der Bestimmungen der StVO gilt folgende Parkhaus- und Parkplatzordnung.
- 1.2 Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Mit Annahme des Parktickets und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Der Mieter ist berechtigt, ein Kfz auf einem freien Stellplatz zu parken. Ein fest zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben.
- 2.2 Der Stellplatz gilt als ordnungsgemäß an den Mieter übergeben, falls diese etwaigen Beanstandungen nicht unverzüglich PLAYMOBIL zur Kenntnis gibt.

3. Pflichten und Haftung des Mieters

- 3.1 Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die für Kfz gekennzeichneten Stellplätze zu benutzen. Behinderten- oder Familienstellplätze sind für diese Nutzergruppen entsprechend frei zu halten. Ansprüche jeglicher Art werden durch die Bereitstellung dieser Parkplätze nicht begründet.
- 3.2 Der Mieter hat sein Kfz genau auf dem markierten Stellplatz und zwar in der Art abzustellen, dass die Nutzung des benachbarten Stellplatzes und das Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen ohne weiteres möglich ist. Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen ab, ist PLAYMOBIL berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.
- 3.3 Der Mietpreis berechnet sich für jeden belegten Stellplatz nach der aushängenden Preisliste.
- 3.4 Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist PLAYMOBIL berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht PLAYMOBIL bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert PLAYMOBIL den Mieter oder – wenn dieser PLAYMOBIL nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich, unter Androhung der Räumung, auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls PLAYMOBIL den Halter nicht mit dem zumutbaren Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
- 3.5 Bei Verlust des Einstellscheines oder der Ausfahrkarte ist der maximale Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder PLAYMOBIL eine längere Einstelldauer nach.
- 3.6 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten PLAYMOBIL oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. In der Parkeinrichtung ist insbesondere untersagt:
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - das Ablagern von Müll,
 - das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren,
 - die Einstellung von Kfz mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - sonstiges Lärmen jeder Art,



PLAYMOBIL-FUNPARK PARKHAUS- und PARKPLATZ-ORDNUNG

- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus, zum Be- und Entladen (max.10 Min.) sowie zu anderen Zwecken als zum Parken,
 - das Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Kfz
 - das Betreten der Zu- und Abfahrtswege,
 - die Vornahme jeglicher Arbeiten an Kfz, insbesondere Reparaturen auf dem Stellplatz, den Zu- und Abfahrtswegen, das Waschen oder die Reinigung des Kfz, das Ablassen oder Einfüllen von Kühlwasser, Kraftstoffen und Ölen,
 - das Befahren mit Inlineskates, Skateboards, Kickrollern, Rollschuhen und anderen Geräten.
- 3.7 In der Parkeinrichtung darf nur Schritttempo gefahren werden. Die angebrachten Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten.
- 4. Rechte von PLAYMOBIL**
- 4.1 PLAYMOBIL ist berechtigt, Kfz vorübergehend oder dauernd an anderen Stellen zu platzieren, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.
- 4.2 PLAYMOBIL steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen von PLAYMOBIL in Verzug, so kann PLAYMOBIL die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
- 4.3 Das Personal des PLAYMOBIL-FunParks übt gegenüber den Mietern das Hausrecht aus. Den Anweisungen der PLAYMOBIL-FunPark-Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Das PLAYMOBIL-FunPark-Personal ist berechtigt, Mieter und sonstige Personen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden, andere Mieter belästigen oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, von der weiteren Nutzung der Parkeinrichtung auszuschließen und ein Hausverbot zu erteilen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung, die Parkeinrichtung zu verlassen, macht sich der Mieter des Hausfriedensbruchs strafbar. In diesem Fall behält sich PLAYMOBIL weitere rechtliche Schritte sowie die Stellung einer Strafanzeige in Verbindung mit der Erteilung eines Hausverbots vor.
- 5. Haftung von PLAYMOBIL**
- 5.1 PLAYMOBIL haftet nur für die durch PLAYMOBIL, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. PLAYMOBIL haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem PLAYMOBIL-FunPark-Personal mitzuteilen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen PLAYMOBIL geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass PLAYMOBIL seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
- 6. Allgemeine Bestimmungen**
- 6.1 Dieser Parkhaus- und Parkplatz-Ordnung entgegenstehende oder von dieser abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt PLAYMOBIL nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Parkhaus- und Parkplatz-Ordnung gilt auch dann, wenn PLAYMOBIL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Mietsache zur Verfügung stellt.
- 6.2 Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Fürth.
- 6.3 Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung und/oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.



PLAYMOBIL-FUNPARK PARKHAUS- und PARKPLATZ-ORDNUNG

7. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die Anweisungen des Personals sind stets zu beachten. Das Betreten von gekennzeichneten Bereichen, wie Versorgungsbereichen, ist nicht erlaubt. Ebenso sind ausgehängte Schilder und Hinweise zu beachten.

Stand: April 2024